

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 49

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 9. Dezember.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf der nationalrätlichen Kommission über Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung. — Eidgenossenschaft: Wiederholungskurse pro 1894. — Notrationen und Notportionen. Nationalrätliche Budget-Kommission. Extrakurs für Lehrer. Ein neuer Sprengstoff. — Ausland: Deutschland: Über die Gewehrläufe. Ansprache des Kaisers. Verbrennung einer Broschüre. Preussen: † Oberst z. D. Maximilian von Bredow. Österreich: † General der Kavallerie Baron Szweteny. Frankreich: Eine Verurteilung wegen Insubordination.

Die Fortsetzung des Berichts über „Die Herbstübungen des II. Armeekorps 1893“ musste für die nächste Nummer zurückgelegt werden. Der heutige erste Artikel beanspruchte zu viel Raum und konnte, da er eine wichtige Tagesfrage behandelt, nicht verschoben werden.

D. R.

## Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf der nationalrätlichen Kommission über Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung.

Wie wir aus den Tagesblättern erfahren, hat die nationalrätliche Kommission den Entwurf des Bundesrates zu einem Gesetz über die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung vollständig umgearbeitet.

Es legt gewiss ein schönes Zeugnis für den Ernst und Eifer, mit welchem die Kommission die Sache auffasst, ab, wenn dieselbe sich nicht darauf beschränkt, einen vorgelegten Entwurf zu begutachten, Änderungen einzelner Bestimmungen zu beantragen u. s. w., sondern die Aufgabe einer Redaktionskommission übernimmt und den Gegenstand nach eigener Auffassung behandelt.

Die Absicht ist sehr anerkennenswert, gleichwohl ist das Vorgehen etwas aussergewöhnlich und geeignet Bedenken zu erregen.

Wir müssen annehmen, dass die Gesetzesentwürfe des Bundesrates erst nach reiflicher Überlegung und genauer Prüfung an die eidg. Räte gelangen. Bei wichtigen Fragen, welche besondere Kenntnisse erfordern, wird es wohl nicht unterlassen, Fachmänner, denen Zeit und Mate-

rial zur Verfügung steht, zu Rate zu ziehen. Es ist daher mehr Gewähr für eine glückliche Lösung geboten, als wenn die Kommissionen der Räte die Sache selbst an die Hand nehmen. Abänderung und nötigen Falles Rückweisung dürften genügen! Dieses ist selbst dann vorzuziehen, wenn ein oder mehrere anerkannt tüchtige Militärs sich in den Kommissionen befinden. Die Räte sind kein Preisgericht und es ist besser, sich nicht auf eine Konkurrenzarbeit einzulassen.

Den Entwurf des Bundesrates zu dem erwähnten Gesetz kennen wir nicht; folglich ist uns keine Gelegenheit zum Vergleich geboten; wir beschränken uns daher auf Besprechung des vorliegenden nationalrätlichen Entwurfes. — Bevor wir auf diese eingehen, drängt sich uns die Frage auf: ob Erlassen des Gesetzes zur Gotthardverteidigung zeitgemäss sei? — Wir möchten daran zweifeln! Die Zeitungen berichten, dass Botschaft und Entwurf zu einer neuen Militärorganisation noch diesen Monat den eidg. Räten vorgelegt werde. In Bezug auf Stärke, Zusammensetzung der Truppenkörper und Truppenverbände sind verschiedene Änderungen zu erwarten. Bevor diese bekannt sind, ist es unmöglich, Bestimmungen über den wichtigsten Teil zu der Organisation der Verteidigung „die Truppen“ zu treffen. Aus diesem Grunde schiene es zweckmässig „die Organisation der Verteidigung des Gotthard“ erst nach Erlass des militärischen Grundgesetzes oder noch besser als Teil desselben zu behandeln und sich bis dahin mit einem Provisorium zu behelfen. Da die Räte aber anderer Ansicht sein können und die Wichtigkeit des Gegenstandes es rechtfertigt, wollen wir den Entwurf der nationalrätlichen Kommission genauer untersuchen.